



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.04.1995  
KOM(95) 115 endg.

95/ 0086 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich  
des für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen Jahreszollkontingents  
infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden

(von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

Betreff: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich des für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen Jahreszollkontingents infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden

Zweck dieser Verordnung ist die Anpassung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern und die nicht traditionelle Einfuhr aus den AKP-Staaten festgesetzten Zollkontingents, damit dem Bedarf der neuen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird. Dieser Bedarf wurde geschätzt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Nettoeinfuhren in den drei letzten Jahren, für die statistische Angaben vorliegen (1991 bis 1993). Die Anpassung beläuft sich auf 353 000 Tonnen Eigengewicht.

Vorschlag

VERORDNUNG (EG) Nr. / DES RATES

VOM

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 hinsichtlich  
des für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen Jahreszollkontingents  
infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,  
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird für die Einfuhr von Bananen aus  
Drittländern und die nicht traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-  
Staaten ein Jahreszollkontingent eröffnet. Infolge des Beitritts der  
Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur  
Europäischen Union sollte dem Bedarf dieser neuen Mitgliedstaaten Rechnung  
getragen werden, geschätzt auf 353 000 Tonnen unter Zugrundelegung der  
durchschnittlichen Nettoeinfuhren im Zeitraum 1991 bis 1993, d.h. in den  
letzten drei Jahren, für die statistische Angaben vorliegen. Das mit  
Artikel 18 der genannten Verordnung vorgesehene Zollkontingent ist deshalb  
anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

In Artikel 18 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird das Zollkontingent von 2 200 000 Tonnen Eigengewicht durch das Zollkontingent von 2 553 000 Tonnen Eigengewicht ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

# FINANZBOGEN

(PCUL/DE/1449)

Datum : 2.12.1994

1. HAUSHALTSPOSTEN: 1000 MITTELANSATZ: 861,3 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Vorschlag für eine VO des Rates zur Anpassung der VO (EWG) Nr. 404/93 zur Änderung des für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft festgelegten Jahreszollkontingents infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden

3. RECHTSGRUNDLAGE: VO (EWG) Nr. 403/93 des Rates

4. ZIELE DES VORHABENS: Erhöhung des Jahreszollkontingents infolge des Beitritts der drei neuen Länder

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON  
- DES EG-HAUSHALTS  
(ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)  
- NATIONALER HAUSHALTE  
- ANDERER SEKTOREN

5.1. EINNAHMEN  
- EIGENE MITTEL DER EG  
(ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)  
- IM NATIONALEN BEREICH

12-MONATS-  
PERIODE  
Mio ECU

LAUFENDES HAUS-  
HALTSJAHR (95)  
Mio ECU

KOMMENDES HAUS-  
HALTSJAHR (96)  
Mio ECU

26,5 Mio ECU

26,5 Mio ECU

26,5 Mio ECU

1997

1998

1999

2000

5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN

5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN

26,5 Mio ECU

26,5 Mio ECU

26,5 Mio ECU

26,5 Mio ECU

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

$353.000 \text{ t} \times 75 \text{ ECU/t} = 26,5 \text{ Mio ECU}$

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH  
IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

XXXXXXX

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL  
ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR

XXXXXXX

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

XXXXXXX

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

XXXXXXX

ANMERKUNGEN:

Die Berechnung trägt dem Jahreskontingent (2,2 Mio t) und dem Zollsatz (75 ECU/t) gemäß den GATT-Abkommen Rechnung.

KOM(95) 115 endg.

# DOKUMENTE

DE

02 03

---

Katalognummer : CB-CO-95-146-DE-C

ISBN 92-77-87712-X

---

Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg